

**Verwendung der Erträge.**

Der Ertrag der ausgeliehenen Gelder wird zunächst zu Verzinsung der Einlagen und zu Bestreitung des Verwaltungsaufwandes verwendet.

Die nach Abzug dieser Ausgaben verbleibenden Ueberschüsse sind zu einem Reservefonds anzusammeln und anderweit als werbendes Kapital auszuleihen.

Ueber den Reservefonds, soweit er nicht zu Deckung etwaiger Verluste zu verwenden ist, wird von der Staatsregierung unter Zustimmung der Landesvertretung nach vorgängiger Prüfung der ihr vorzulegenden Rechnung in jeder Finanzperiode verfügt.

Die Auflösung einer Sparkasse kann von Seiten der Staatsregierung nur mit Zustimmung der Landesvertretung verfügt werden.

Sobald die Auflösung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht ist, wird die Annahme von Einlagen eingestellt und mit Einziehung der Außenstände, sowie mit allmählicher Zurückzahlung der Einlagen verfahren.

Zu diesem Behufe sind die Beteiligten, mit Verschweigung ihres Namens, unter Angabe der Nummer der Sparkassenbücher öffentlich zur Empfangnahme je ihres Guthabens vorzuladen.

Für Gläubiger, welche sich zu Empfangnahme ihres Guthabens nicht einfinden, wird der Betrag auf deren Kosten gerichtlich deponirt.